

ARBEITSHILFE

Menschen Zukunft geben



Hinweise und Hilfen zur Erstellung
eines Testaments

Caritasverband
für die
Diözese Mainz e.V.



Der Vater antwortete ihm:
Mein Kind, du bist immer bei mir,
und alles, was mein ist, ist auch dein
aus dem Gleichnis vom verlorenen Sohn, LK 15, 31

Behüte dein Erbteil
und mach es heilig!
2 Makk 1,26



Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstraße 32, 55128 Mainz

Redaktion: Heinrich Griep
Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Fotos: Grafikbüro Ehlers+Kaplan (Titel, 1 r., 12, 27-1, 27-3), Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. (1 l., 27-2, 27-4), Dragon30/photocase (2 + 6), eyelab/photocase (2 Hg., 22), Fritz/photocase (4), willma/photocase (10), nerek/photocase (14), 2Dsein/photocase (17), cydonna/photocase (20), skatelix/photocase (21), aphrodite74/istock (23), Jürgen Strickstroch (31)

Gestaltung: www.grafikbuero.com

Druck: Druckerei Adis GmbH

Auflage: 3000

Stand: 24. November 2011

Menschen Zukunft geben

Liebe Freundinnen und Freunde der Caritas!

Der Tod gehört zum Leben. Wir Christen wissen, dass er nicht das Ende bedeutet, sondern Übergang ist, Anfang eines anderen, Beginn des ewigen Lebens bei Gott. Am Tod vorbei kommen wir aber nicht.

Unsere Erfahrung mit Menschen am Ende ihres Lebens zeigt uns, wie wichtig es ist, Vorsorge für die zurückbleibenden Dinge des irdischen Lebens zu treffen. Das Testament hat daher nicht nur Bedeutung für den, der darin bedacht worden ist, sondern ganz entscheidend auch für den Verfasser des Testaments. Auch wenn der Vorsorgende nach seinem Tod den Vollzug seines Testaments selbst nicht mehr miterleben wird, hat das Testament zu seinen Lebzeiten für ihn Bedeutung. Das Testament kann durch seine Bestimmungen über den Tod hinaus die Sorge für wichtige Menschen absichern. In der Regel werden dies Familienmitglieder sein. Wo keine Nachkommen vorhanden sind, ist es nicht fernliegend, dabei auch an Menschen außerhalb der eigenen Familie zu denken.

Für die eigene Familie kann ein Testament bedeutsam sein, weil es Erbstreitigkeiten vermeidet. Für andere Menschen mit schlechten Startbedingungen ihres Lebens kann es Perspektiven eröffnen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen Hinweise und Hilfen geben, wie Sie ein Testament errichten können, das Ihren Vorstellungen und Interessen entspricht und geeignet ist, Ihre Vorsorge-Entscheidungen wirksam und nachhaltig umzusetzen. Ein gut durchdachtes Testament kann Ihnen das beruhigende Gefühl geben, Ihrerseits alles für die geordnete Erbfolge getan zu haben. Es kann Ihnen auf diese Weise zur „Freiheit der Kinder Gottes“ verhelfen, alles weitere vertrauensvoll in Gottes Hand zu legen.

Bei Ihren wichtigen Entscheidungen wünschen wir Ihnen Gottes Segen.

Mainz, am Tag der heiligen Elisabeth.



Hans-Jürgen Eberhardt
Domkapitular




Thomas Domnick
Diözesancaritasdirektor



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Grundlagen des Erbrechts | 5 |
| 1. Was bedeutet es rechtlich, Erbe zu sein? | 5 |
| 2. Kann ein Mensch auch gegen seinen Willen Erbe werden? | 5 |
| 3. Was ist ein Vermächtnis?..... | 5 |
| 4. Wer wird Erbe, wenn kein Testament vorhanden ist?..... | 6 |
| 5. Wer wird nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe? | 6 |
| 6. Wer erbt nach der 1. Ordnung? | 8 |
| 7. Wer erbt nach der 2. Ordnung? | 8 |
| 8. Wer erbt nach der 3. Ordnung?..... | 8 |
| 9. Wie erbt der Ehegatte nach der gesetzlichen Erbordnung? | 8 |
| 10. Wie erbt der Lebenspartner nach der gesetzlichen Erbordnung?.. | 9 |
| 11. Wie erbt der nicht verheiratete Lebenspartner? | 9 |
| 12. Wer erbt, wenn der Erblasser keine Angehörigen hat? | 9 |
| 13. Was bewirkt ein Testament?..... | 10 |
| 14. Kann ein Erblasser seine nahen Angehörigen enterben? | 10 |
| 15. Können die Angehörigen vollständig enterbt werden? | 10 |
| 16. Wer ist pflichtteilsberechtigt? | 11 |
| 17. Wie hoch ist der gesetzliche Pflichtteil?..... | 11 |
| 18. Was ist eine Erbengemeinschaft? | 11 |
| Das Testament | 13 |
| 19. Wer kann ein Testament errichten? | 13 |
| 20. Was ist bei der Errichtung des Testaments zu beachten? | 13 |
| 21. Was ist beim handschriftlichen Testament zu beachten? | 13 |
| 22. Was ist beim notariellen Testament zu beachten? | 14 |
| 23. Was hat der Notar bei der Testierfähigkeit zu beachten? | 14 |
| 24. Was unterscheidet die beiden Testamentsformen? | 14 |
| 25. Kann ein Testament widerrufen werden? | 16 |

| | |
|---|----|
| 26. Wie sollte ein handschriftliches Testament aufbewahrt werden? . | 16 |
| 27. Wie wird ein notarielles Testament aufbewahrt? | 16 |
| 28. Was ist eine Teilungsanordnung? | 17 |
| 29. Was ist eine Auflage? | 17 |
| 30. Was ist ein gemeinschaftliches Testament? | 18 |
| 31. Was ist ein Testamentsvollstrecker? | 18 |
| 32. Wann ist ein Testament sinnvoll und notwendig? | 19 |
| 33. Wann kann auf ein Testament verzichtet werden? | 21 |
| 34. Was ist ein Erbvertrag? | 21 |

Was ist im Erbfall zu tun?22

| | |
|---|----|
| 35. Wie kommt ein Testament zur Geltung? | 22 |
| 36. Was haben die Erben im Erbfall zu veranlassen? | 23 |
| 37. Was ist zu tun, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist? .. | 23 |
| 38. Wie können die Erben ihr Erbrecht nachweisen? | 23 |

Erbschaftssteuer24

| | |
|--|----|
| 39. Was ist die Erbschaftssteuer? | 24 |
| 40. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer? | 24 |
| 41. Welche Steuerfreibeträge gelten für nahe Angehörige? | 25 |
| 42. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer für gemeinnützige Organisationen? | 26 |

Die Caritas beim Vererben mitbedenken?27

Caritas – aus Liebe zu den Menschen29

Die Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung30

Literaturhinweise, Abkürzungen.....32

Adressen, die weiterhelfen.....32



Grundlagen des Erbrechts

Im Folgenden sollen zunächst einige wichtige Grundlagen des Erbrechts der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden.

1. Was bedeutet es rechtlich, Erbe zu sein?

Nach dem Tode eines Menschen gehen auf die als Erbe bestimmte Person sämtliche Rechte, Pflichten, Vermögen und Schulden des Verstorbenen als Ganzes über¹. Der Übergang der gesamten Vermögenswerte eines Menschen wird Gesamtrechtsnachfolge genannt und findet im Augenblick des Todes mit dem letzten Atemzug eines Menschen (Erblasser) statt, ohne dass hierfür ein besonderer Übertragungsakt oder ein staatlicher Rechtsakt stattfindet. Der Erbe tritt von Rechts wegen im Zeitpunkt des Todes vollständig „in die Fußstapfen des Erblassers“ und wird daher auch Eigentümer des vom Erblasser geerbten Vermögens. Er erbt aber auch die Schulden des Erblassers² und kann daher als Erbe von den Gläubigern des Erblassers auf Erfüllung der vom Erblasser eingegangenen Schuldverpflichtungen verklagt werden.

2. Kann ein Mensch auch gegen seinen Willen Erbe werden?

Besteht die Erbschaft aus mehr Schulden als Vermögenswerten (überschuldete Erbschaft), wird der Erbe i.d.R. kein Interesse an der Erbschaft haben. Er kann in einer solchen Situation die Annahme der Erbschaft ausschlagen³, indem er vor dem Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht oder vor einem Notar innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme seines Erbrechtes die Ausschlagung erklärt. Der Erbe erhält in dem Augenblick Kenntnis von seinem Erbrecht, wenn er vom Tod des Erblassers und der Tatsache, dass er der Erbe geworden ist, erfährt.

3. Was ist ein Vermächtnis?

Vom Erbe zu unterscheiden ist das Vermächtnis. Ein Erblasser kann bestimmten Menschen einzelne Vermögensgegenstände (z.B. Geldbetrag, Schmuck, bestimmte Hausratsgegenstände) vermachen ohne dass diese Erbe werden⁴. Da der Vermächtnisnehmer nur einzelne Vermögensgegenstände erhalten und nicht Rechtsnachfolger des Erblassers werden soll, steht er damit auch nicht für eventuelle Schulden des Erblassers gerade. Um an die Vermögensgegenstände zu kommen, die ihm der Erblasser in einem Testament als Vermächtnis zugedacht hat, muss der Vermächtnisnehmer vom Erben die Erfüllung

1 § 1922 BGB

2 § 1967 BGB

3 §§ 1942–1966 BGB

4 § 1939 BGB



des Vermächtnisses verlangen. Wenn der Erbe das Vermächtnis nicht erfüllen will, kann der Vermächtnisnehmer diesen auf Erfüllung des Vermächtnisses verklagen.

4. Wer wird Erbe, wenn kein Testament vorhanden ist?

Existiert kein Testament, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Die Reihenfolge der Erbfolge regelt das Gesetz in der sogenannten gesetzlichen Erbordnung⁵. In der gesetzlichen

Erbordnung wird erkennbar, welche Erbfolge nach Auffassung des Gesetzgebers i.d.R. als angemessen gelten kann. Die gesetzliche Erbfolge kommt z. B. auch zum Zuge, wenn das Testament wegen Formmangels ungültig ist (s. Frage 20) oder ein Testament nur bestimmt hat, wer ein Vermächtnis (s. Frage 3) erhalten soll.

5. Wer wird nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe?

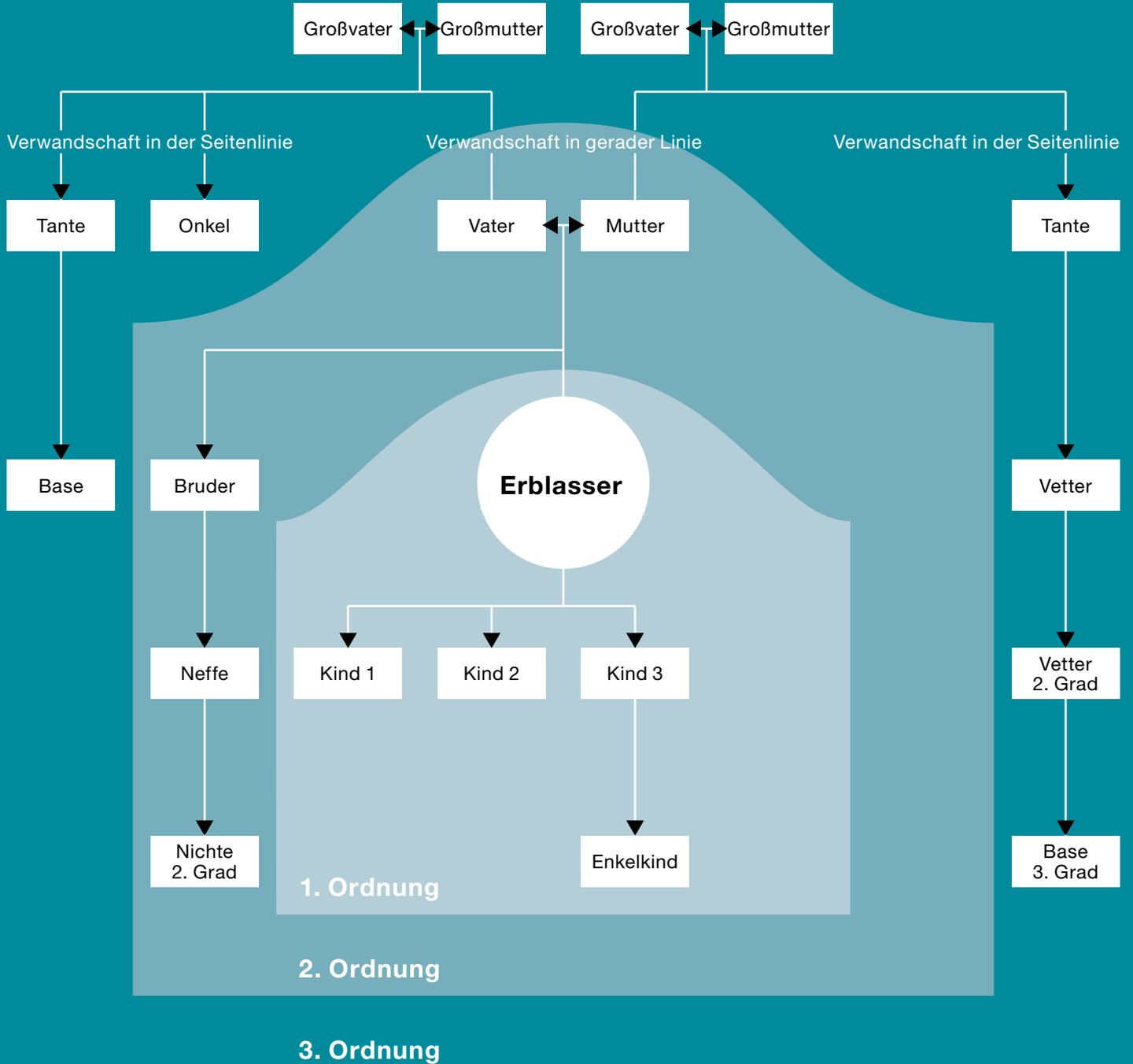
Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Grad der Verwandtschaft. Das Gesetz hat daher die Verwandten einer Person in Gruppen eingeteilt. Die Verwandtschafts-Gruppen werden im Gesetz jeweils als „Ordnung“ bezeichnet. Eine Ordnung bilden jeweils die Personen, die von derselben Person abstammen. Ob ein Verwandter erbberechtigt ist, ergibt sich aus dem Rang der jeweiligen Ordnung, zu der er aufgrund seines Verwandtschaftsgrades⁶ im Verhältnis zum Erblasser gehört. D.h. ein Verwandter wird nach der gesetzlichen Erbfolge nicht Erbe, wenn ein Verwandter einer im Rang vorgehenden Ordnung zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt⁷. Innerhalb einer Ordnung verdrängt ein im Erbfall lebender Abkömmling des Erblassers seine eigenen sämtlichen Abkömmlinge bei der Erbfolge⁸. Eheliche und nichteheliche Kinder des Erblassers sind im Rahmen der gesetzlichen Erbordnung jeweils gleichgestellt.

5 §§ 1924–1930 BGB

6 § 1589 BGB

7 § 1930 BGB

8 § 1924 Abs. 2 BGB



6. Wer erbt nach der 1. Ordnung?

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben zunächst immer Abkömmlinge des Erblassers. (1. Ordnung)⁹. Abkömmlinge des Erblassers sind seine Kinder, Kindeskind (Enkel) und Urenkel. Nach der 1. Ordnung erbberechtigte Kinder sind auch nichteheliche Kinder und Kinder, die als minderjährige Kinder vom Erblasser adoptiert worden sind¹⁰. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Enkel nur, wenn ihre Eltern (Kinder des Erblassers) bereits verstorben sind¹¹. Die an Stelle des verstorbenen Kindes des Erblassers tretenden Kindeskind erben zusammen nicht mehr als das, was das Kind geerbt hätte¹². Da der Ehepartner bzw. der Lebenspartner nicht mit dem Erblasser verwandt ist, gehört er nicht zur gesetzlichen Erbordnung. Dennoch gelten für Ehe- und Lebenspartner ein besonderes gesetzliches Erbrecht (s. Frage Nr. 9 und 10).

7. Wer erbt nach der 2. Ordnung?

Soweit der Erblasser keine Abkömmlinge (Kinder, Kindeskind oder Urenkel) hat, steht das Erbrecht den Erben nach der 2. Ordnung zu. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge¹³. Abkömmlinge der Eltern des Erblassers sind seine Geschwister, deren Kinder (Neffen und Nichten) sowie Urenkel. Somit gehören zur 2. Ordnung die Geschwister des Erblassers, seine Neffen und Nichten sowie seine Großneffen und Großnichten. Wenn die Eltern des Erblassers

im Erbfall leben, erben nur diese¹⁴. Die Geschwister und deren Abkömmlinge sind in diesem Fall von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

8. Wer erbt nach der 3. Ordnung?

Fehlen auch Erben der 2. Ordnung, werden Großeltern und deren Abkömmlinge (3. Ordnung) Erbe. Abkömmlinge der Großeltern des Erblassers sind zum Beispiel Tante, Onkel, Vettern und Basen des Erblassers.

9. Wie erbt der Ehegatte nach der gesetzlichen Erbordnung?

Für den überlebenden Ehegatten des Erblassers sind folgende Besonderheiten der gesetzlichen Erbordnung bedeutsam: Neben den Verwandten der 1. Ordnung (Kinder und Enkel des Erblassers) erhält der Ehegatte jeweils $\frac{1}{4}$ der Erbschaft, neben den Verwandten der 2. Ordnung (Eltern und Geschwister, Neffen und Nichten) und den Großeltern des Erblassers $\frac{1}{2}$ der Erbschaft. Soweit der Ehegatte des Erblassers zu seinen Lebzeiten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft¹⁵ gelebt hat, erhöht sich sein Erbteil um ein weiteres $\frac{1}{4}$ der Erbschaft.

9 § 1924 Abs.1 BGB

10 § 1754 BGB

11 § 1924 Abs.3 BGB

12 § 1924 Abs.3 BGB

13 § 1925 BGB

14 § 1925 Abs.2 BGB

15 § 1371 BGB

| Neben Verwandten | gesetzlicher Erbteil des Ehegatten ¹⁶ | Ergänzung des Erbteils des Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft | Gesamt-Erbteil |
|-------------------|--|---|----------------|
| 1. Ordnung | 1/4 | 1/4 | 1/2 |
| 2. Ordnung | 1/2 | 1/4 | 3/4 |
| Großeltern | 1/2 | 1/4 | 3/4 |

Der Ehegatte ist im Rahmen der gesetzlichen Erbordnung nicht erbberechtigt, wenn zurzeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat¹⁷.

10. Wie erbt der Lebenspartner nach der gesetzlichen Erbordnung?

Der gleichgeschlechtliche Lebenspartner wird erbrechtlich wie der Ehegatte behandelt¹⁸ (s. Frage 9.) wenn im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zwischen ihm und seinem Lebenspartner eine gültige Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG bestand.

11. Wie erbt der nicht verheiratete Lebenspartner?

Der mit dem Ehepartner nicht verheiratete und nicht in einer Lebenspartnerschaft i.S.d.§ 1 LPartG lebene Lebenspartner hat nach der gesetzlichen Erbordnung kein

Erbrecht. Er kann als Erbe nur durch ein Testament eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner des Erblassers, der nicht in einer Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG mit dem Erblasser zusammenlebt.

12. Wer erbt, wenn der Erblasser keine Angehörigen hat?

Hinterlässt der Erblasser keinen Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte und hat er nicht in einem Testament eine andere Person oder z.B. eine gemeinnützige Organisation bestimmt, erbt immer automatisch der Staat¹⁹. In diesem Fall wird der Staat Rechtsnachfolger des Erblassers. Der Staat kann die Erbschaft zwar nicht ausschlagen²⁰ kann aber die Haftung für die Nachlassschulden auf das vorhandene Erbschaftsvermögen beschränken.

16 § 1931 Abs.1 BGB
 17 § 1933 Abs.1 S.1 BGB
 18 § 10 Abs.1 LPartG
 19 § 1936 BGB
 20 § 1942 Abs.2 BGB

13. Was bewirkt ein Testament?

Mit einem Testament (Verfügung von Todes wegen) hat jeder testierfähige Mensch (s. Frage 19), die Möglichkeit, unabhängig von der gesetzlichen Erbordnung zu bestimmen, wer sein Erbe und damit Rechtsnachfolger werden soll²¹. Im Testament legt der Erblasser daher fest, wer Erbe werden soll. Bei mehreren Erben kann er im Testament auch bestimmen, welche Erbteile oder Vermögensgegenstände wem hinterlassen werden sollen. Das Testament verdrängt daher die oben dargestellte gesetzliche Erbordnung (s. Fragen 5 – 10).

14. Kann ein Erblasser seine nahen Angehörigen enterben?

Ein Erbe kann durch Testament seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder seine Kinder und Enkel von der in der gesetzlichen Erbordnung vorgesehenen Erbschaft ausschließen. Den Ausschluss der gesetzlichen Erben kann der Erblasser auf verschiedene Weise bewirken:

- ▶ Zum einen kann der Erblasser im Testament ausdrücklich bestimmen, dass bestimmte Personen, die nach der gesetzlichen Erbordnung (s. Fragen 5 – 10) erbberechtigt sind, ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen werden.
- ▶ Zum anderen kann er den Ausschluss auch dadurch bewirken, dass er in seinem Testament eine oder mehrere nach der gesetzlichen Erbordnung nicht erbberechtigte Personen als Erbe einsetzt und damit die gesetzliche Erbordnung verdrängt.



15. Können die Angehörigen vollständig enterbt werden?

Die durch Testament bewirkte Enterbung führt nicht dazu, dass die Erben vollkommen leer ausgehen. Allerdings erhalten sie nicht den nach der gesetzlichen Erbordnung vorgesehenen Anteil an der Erbschaft, sondern nur den an die Stelle des gesetzlichen Erbteils tretenden Pflichtteil²². Eine vollständige Enterbung in der Weise, dass gesetzliche Erben nichts erhalten, erlaubt das deutsche Erbrecht nur in folgenden Fällen:

- ▶ Die gesetzlichen Erben haben sich durch ein gegen den Erblasser gerichtetes schwerwiegendes Fehlverhalten als erbunwürdig erwiesen²³
- ▶ Die gesetzlichen Erben haben in einer notariellen Urkunde einen Erbverzicht erklärt²⁴.

21 § 1936 BGB

22 § 2303 BGB

23 §§ 2339–2345 BGB

24 §§ 2346–2352 BGB

16. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Pflichtteilsberechtigt sind Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Kindeskind (Enkel), Urenkel und Eltern des Erblassers, wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind²⁵. Nicht pflichtteilsberechtigt sind daher alle anderen Verwandten (Geschwister, Nefte und Nichte, Onkel und Tanten, Vettern und Basen sowie Schwägerin und Schwager etc.) und Verschwägerter. Die Eltern des Erblassers sind allerdings nicht pflichtteilsberechtigt, wenn sie durch einen Abkömmling des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen sind²⁶.

17. Wie hoch ist der gesetzliche Pflichtteil?

Der gesetzliche Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils²⁷. Der gesetzliche Erbteil ergibt sich aus der Beachtung der gesetzlichen Erbfolge (s. Fragen 5–10).

Beispiel:

Der verstorbene Erblasser hinterlässt nach seinem Tod einen Sohn und eine Tochter. Aus Enttäuschung über seine Kinder setzt er eine nicht zu seinen Angehörigen gehörende Person als Alleinerbe ein. Der Wert des an diese Person vererbten Gesamtvermögens beträgt nach Abzug aller Kosten und der Nachlassverbindlichkeiten 500.000 €. Wie hoch ist der Wert des Pflichtteils des Sohnes und der Tochter des Erblassers?

Lösung:

Nach der gesetzlichen Erbfolge wären seine beiden Kinder jeweils zur Hälfte Erben geworden. Dann hätte der von Erbteil der Kinder jeweils einen Wert von 250.000 € gehabt. Da der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ist, stehen Sohn und Tochter als gesetzlichen Pflichtteil jeweils ein Betrag in Höhe von jeweils 125.000 € zu. Die beiden in dieser Höhe pflichtteilsberechtigten Kinder können von der als Erbe eingesetzten Person jeweils Zahlung des Pflichtteils in Höhe von 125.000 € verlangen, sodass der beim Erben verbleibende Teil der Erbschaft 250.000 € beträgt.

18. Was ist eine Erbengemeinschaft?

Wenn durch die gesetzliche Erbfolge (s. Fragen 5–10) oder durch Testament (s. Fragen 19–33) mehrere Personen Erbe geworden sind, so bilden sie eine Erbengemeinschaft²⁸. Dies hat zur Folge, dass sie jeweils nur gemeinsam über die vom Erblasser hinterlassenen Vermögensgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten entscheiden können. Da dies häufig für alle Beteiligten mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann jeder Erbe die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen²⁹. Können sich die Erben auf eine Auseinandersetzung der Erbschaft nicht einigen, können sie die Hilfe des Nachlassgerichts in Anspruch nehmen³⁰. Wenn es auch hier nicht zu einer Einigung kommt, kann die Auseinandersetzung auch auf dem Wege eines zivilrechtlichen Klageverfahrens herbeigeführt werden.

25 § 2303 BGB

26 § 2309 BGB

27 § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB

28 §§ 2032–2063 BGB

29 § 2042 BGB

30 §§ 363–373 FamFG



Das Testament

Damit ein Testament die ihm vom Erblasser zuge-dachte rechtliche Wirkung entfalten kann, sind bei der Abfassung des Testaments einige wichtige Dinge zu beachten:

- ▶ handschriftlichem Testament (privates Testament, s. Frage 21) und
- ▶ dem notariellen Testament (öffentliches Testament, s. Frage 22).

19. Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann von jedem Menschen errichtet werden, der mindestens 16 Jahre alt³¹ und testierfähig ist. Eine Person, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann wegen fehlender Testierfähigkeit kein Testament errichten³². Für eine solche Person kann sich die Erbfolge nur nach der gesetzlichen Erbfolge (s. Fragen 5 – 10) richten.

20. Was ist bei der Errichtung des Testaments zu beachten?

Ein Testament ist nur wirksam und entfaltet nur dann sicher die vom Erblasser gewünschten Rechtsfolgen, wenn es unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften gültig errichtet worden ist. Der Erblasser hat bei der Form des Testaments die Wahl zwischen

21. Was ist beim handschriftlichen Testament zu beachten?

Das handschriftliche Testament ist nur wirksam, wenn der Erblasser es vollständig mit der eigenen Handschrift verfasst und unterschrieben hat³³. Ein maschinengeschriebenes oder ein von einer anderen Person an Stelle des Erblassers handschriftlich verfasstes Testament ist daher immer unwirksam! Das Testament muss auf jeden Fall immer auch mit dem Datum des Tages, an dem es geschrieben worden ist, versehen werden. Die Unterschrift soll den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten. Wenn der testierfähige Erblasser krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, ein Testament mit der eigenen Hand zu schreiben, kann er wirksam nur noch ein notarielles Testament (s. Frage 22) verfassen.

31 § 2229 BGB

32 § 2229 Abs. 4 BGB

33 § 2247 BGB

22. Was ist beim notariellen Testament zu beachten?

Beim notariellen Testament (sogenanntes öffentliches Testament) wird die letztwillige Verfügung des Erblassers mündlich gegenüber einem Notar erklärt³⁴. Der Notar errichtet über die ihm gegenüber erklärte letztwillige Verfügung eine notarielle Urkunde. Der Notar soll vor der Errichtung des notariellen Testaments den Willen des Erblassers erforschen, den Sachverhalt klären und den Erblasser über die Tragweite seiner letztwilligen Verfügung belehren³⁵. Zugleich stellt er beim notariellen Testament sicher, dass alle Formulierungen widerspruchsfrei und rechtlich eindeutig sind³⁶. Ist der Erblasser krankheits- oder behinderungsbedingt transportunfähig, kann der Notar auch gebeten werden, die Errichtung des notariellen Testament dort vorzunehmen, wo sich der Erblasser aufhält (z.B. eigene Wohnung, Krankenhaus, Hospiz oder Pflegeheim). Kann der Erblasser krankheits- oder behinderungsbedingt auch seine Unterschrift nicht leisten, berührt dies die Wirksamkeit des notariellen Testaments nicht³⁷.

23. Was hat der Notar bei der Testierfähigkeit zu beachten?

Der Notar hat sich vor der Errichtung des notariellen Testaments über die Testierfähigkeit des Erblassers (s. Frage 20) zu vergewissern³⁸. Er soll seine Wahrnehmungen über die erforderliche Testierfähigkeit des Erblassers im notariellen Testament vermerken³⁹. Im Fall der fehlenden Testierfähigkeit des Erblassers soll er die Errichtung des notariellen Testaments ablehnen⁴⁰. Hat der Notar nur Zweifel an der Testierfähigkeit, so soll er dies in der notariellen Urkunde festhalten⁴¹.

24. Was unterscheidet die beiden Testamentsformen?

Die Vor- und Nachteile der beiden Testamentsformen sollen in der folgenden Gegenüberstellung verdeutlicht werden:

34 § 2232 BGB

35 § 17 Abs.1 S.1 BeurkG

36 § 17 Abs.1 S.2 BeurkG

37 § 25 BeurkG

38 § 28 BeurkG

39 § 28 BeurkG

40 § 11 Abs.1 BeurkG

41 § 11 Abs.1 S.2 u. § 28 BeurkG



| | Handschriftliches Testament | Notarielles Testament |
|---|---|--|
| Aufwand der Errichtung | Der Aufwand beschränkt sich darauf, ein vollständig handschriftlich verfasstes Dokument mit Datum und Unterschrift zu verfassen (s. Frage 21). | Es ist ein Notar mit der Erstellung des notariellen Testaments zu beauftragen. Die Errichtung erfordert mindestens einen Termin beim Notar (s. Frage 22). Bei krankheits- oder behinderungsbedingter Transportunfähigkeit des Erblassers kann das Testament vom Notar auch direkt beim Erblasser errichtet werden. |
| Kosten | Keine | Es sind die üblichen Notargebühren zu zahlen. |
| Widerruf der im Testament bestimmten Erfolge? | Die in einem handschriftlichen Testament bestimmte Erbfolge kann durch ein anderes handschriftliches oder notarielles Testament jederzeit widerrufen werden (s. Frage 25). | Die in einem notariellen Testament bestimmte Erbfolge kann sowohl durch ein handschriftliches als auch durch ein notarielles Testament jederzeit widerrufen werden (s. Frage 25). |
| Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung durch einen leer ausgegangenen Erben? | Der leer ausgegangene Erbe kann behaupten, <ul style="list-style-type: none"> • das Testament sei von dritten Person nachträglich gefälscht worden, • das Testament sei von einer anderen Person verfasst worden, • der Erbe sei krankheits- oder behinderungsbedingt zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht testierfähig (s. Frage 19) gewesen. | Der leer ausgegangene Erbe kann i.d.R., <ul style="list-style-type: none"> • wegen der notariellen Errichtung der Urkunde ihre Fälschung • wegen der amtlichen Aufbewahrung der Urkunde ihre spätere Fälschung • bei einem in der Urkunde fehlenden Hinweis des Notars auf Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers ihr Fehlen nicht behaupten. |
| Ersatz des Erbscheins | Das handschriftliche Testament kann als Erbnachweis zurückgewiesen werden. | Ein notarielles Testament kann u.U. in bestimmten Fällen einen ansonsten zu beantragenden gebührenpflichtigen Erbschein (s. Frage 38) ersetzen. |
| Verwahrung des Testaments | <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Verwahrung des Testaments im privaten Bereich besteht die Gefahr, dass das Testament im Erbfall nicht gefunden wird oder von einer Person, für die das Testament nachteilig ist, vernichtet wird. • Das handschriftliche Testament wird nur amtlich verwahrt, wenn der Erblasser dies beim zuständigen Amtsgericht veranlasst (s. Frage 26). | Der Notar ist verpflichtet, die von ihm erstellte Urkunde in amtliche Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht zu geben (s. Frage 27). |

Der Vergleich zeigt, dass das notarielle Testament zwar höhere Kosten verursacht dafür aber die größere Sicherheit dafür bietet, dass die einmal getroffene Entscheidung über die Erbfolge im Erbfall auch tatsächlich beachtet wird. Dieser Aspekt ist immer dann von Bedeutung, wenn der Erblasser nicht sicher sein kann, dass die in seiner letztwilligen Verfügung festgelegte Erbfolge von den von ihm bedachten und nicht bedachten Angehörigen widerspruchsfrei akzeptiert wird.

25. Kann ein Testament widerrufen werden?

Der Erblasser kann sowohl sein handschriftliches als auch sein notarielles Testament zu Lebzeiten jederzeit widerrufen⁴². Der Widerruf eines handschriftlichen Testaments kann zum einen durch Vernichtung der Testamentsurkunde bewirkt werden⁴³. Der Erblasser kann aber auch durch handschriftliche Änderungen der Testamentsurkunde zum Ausdruck bringen, dass er die ursprüngliche Erbeinsetzung zurücknimmt. Sinnvoller ist es, eine durch handschriftliches Testament vorgenommene Erbeinsetzung dadurch zu widerrufen, dass in einer neuen mit aktuellem Datum versehenen Testamentsurkunde ausdrücklich der Widerruf der Erbeinsetzung erklärt wird oder einfach eine andere Person als Erbe eingesetzt wird⁴⁴. Ein notarielles Testament kann auch durch ein späteres handschriftliches Testament ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

26. Wie sollte ein handschriftliches Testament aufbewahrt werden?

Ein handschriftliches Testament sollte im privaten Bereich immer so aufbewahrt werden, dass es im Erbfall auch gefunden wird. Noch sinnvoller ist es aber, das handschriftliche Testament in amtliche Verwahrung zu geben⁴⁵. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, auf Verlangen des Erblassers sein Testament in amtliche Verwahrung zu nehmen⁴⁶. Die amtliche Verwahrung ist zwar gebührenpflichtig. Sie kann aber verhindern, dass das Testament im Erbfall absichtlich oder unabsichtlich vernichtet oder durch nachträgliche Änderungen gefälscht wird. Das von einem Erblasser in Verwahrung gegebene Testament kann jederzeit von diesem wieder heraus verlangt werden⁴⁷. Ungültig wird ein aus der amtlichen Verwahrung heraus verlangtes handschriftliches Testament allerdings erst durch den Widerruf (Vernichtung oder neues Testament).

27. Wie wird ein notarielles Testament aufbewahrt?

Bei einem notariellen Testament ist der Notar verpflichtet, die von ihm erstellte Urkunde in amtliche Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht zu geben⁴⁸. Auch das notarielle Testament kann jederzeit vom Erblasser wieder heraus verlangt werden⁴⁹. Im Fall der Herausgabe gilt es allerdings als widerrufen⁵⁰.

42 § 2254 BGB

43 § 2255 BGB

44 § 2258 Abs.1 BGB

45 § 2248 BGB

46 § 2258a BGB

47 § 2256 Abs.2 BGB

48 § 34 Abs.1 S.4 BeurkG, § 2258a BGB

49 § 2256 Abs.1 S.1 BGB.

50 § 2256 Abs.1 S.1 BGB

28. Was ist eine Teilungsanordnung?

Eine Teilungsanordnung ist nur dann notwendig, wenn der Erblasser mehrere Personen als Erben einsetzt und er bestimmte Vorstellungen für die Verteilung seines Vermögens hat. In einer Teilungsanordnung kann er bestimmen, wie sein Vermögen unter den mehreren Erben zu verteilen ist⁵¹. Eine Streitverhindernde Teilungsanordnung in einem Testament sollte so klar und widerspruchsfrei gefasst werden, dass sie geeignet ist, Streit zwischen den Erben zu vermeiden und nicht noch zu vergrößern. Wichtig ist daher in der Teilungsanordnung zunächst die Erbanteile für jeden Erben zu bestimmen und erst dann die Verteilung bestimmter Vermögensgegenstände (z.B. Hausgrundstück, bestimmte Geldanlagen etc.) zu regeln. Bei der Teilungsanordnung sollte der Erblasser bedenken, dass der Wert bestimmter Vermögensgegenstände mitunter nicht zum jeweiligen Erbteil des Erben passt und daher gegebenenfalls zusätzlich noch ein Wertausgleich zwischen den Erben erforderlich ist (s. Beispiel bei Frage 31).



29. Was ist eine Auflage?

In einer Auflage kann der Erblasser die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis damit verbinden, dass der Empfänger zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet ist (s. Beispiel bei Frage 31). Wenn der mit der Auflage beschwerte Erbe oder Vermächtnisnehmer die Auflage nicht erfüllt, kann unter bestimmten Voraussetzungen⁵² die Erbschaft oder das Vermächtnis heraus verlangt werden. Die

Herausgabe kann beim Erbe vom leer ausgegangen Erbe und beim Vermächtnis vom Erben verlangt werden. Der Erblasser kann zum Beispiel in einer Auflage anordnen, dass der Erbe einen bestimmten Geldbetrag als Stiftungvermögen für eine noch zu gründende Stiftung mit dem Namen des Erblassers zu verwenden hat.

51 § 2048 BGB

52 § 2196 Abs.1 BGB

30. Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ein gemeinsames Testament können jeweils nur beide Ehegatten oder beide Lebenspartner i.S.d. § 1 des LPartG errichten⁵³. Bei einem gemeinschaftlichen Testament handelt es sich immer um zwei letztwillige Verfügungen zweier Personen, die in einem Dokument zusammengefasst sind. Ein gemeinschaftliches Testament kann daher auch in der Form eines handschriftlichen Testaments (s. Frage 20) errichtet werden. Dabei muss ein Ehegatte den vollständigen Text des Testaments eigenhändig schreiben, der dann von beiden Ehegatten unterschrieben wird. Wesentliche Besonderheit eines gemeinsamen Testaments ist jedoch, dass die Verfügungen der beiden beteiligten Erblasser in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Das gemeinsame Testament kann daher zu Lebzeiten beider Ehegatten entweder von beiden Ehegatten gemeinsam⁵⁴ oder von einem Ehegatten durch notariell beurkundete Erklärung⁵⁵ widerrufen werden. Nach dem Tode eines Ehegatten kann der andere Ehegatte die Teile des Testaments nicht mehr widerrufen, die im wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen⁵⁶. Wegen der weitreichenden Rechtsfolgen für alle Beteiligten wird empfohlen, ein gemeinsames Testament nicht ohne rechtliche Beratung über die Folgen zu errichten.

31. Was ist ein Testamentsvollstrecker?

Der Erblasser kann in seinem Testament eine Person damit beauftragen, im Erbfall für die Umsetzung der Anordnungen seines Testaments zu sorgen. Mit der Ernennung eines Testamentsvollstreckers⁵⁷ möchte der Erblasser meistens erreichen, dass eine Person seines Vertrauens dafür sorgt, dass die im Testament getroffene Erbfolge einschließlich der Vermächtnisse und der mit der Erbinsetzung verbundenen Auflagen (s. Frage 29) und Teilungsanordnungen (s. Frage 27) nach seinen Vorstellungen ausgeführt wird. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann sinnvoll sein, wenn der Erblasser denkt, seine Erben seien damit überfordert, die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, die Erbauseinandersetzung zu bewerkstelligen (s. Frage 18) oder die sonstigen Aufgaben der Nachlassverwaltung zu erfüllen. Mit einer angeordneten Testamentsvollstreckung kann der Erblasser aber auch das Ziel verfolgen, die von ihm befürchteten Erbstreitigkeiten zwischen seinen Angehörigen zu vermeiden oder zu begrenzen.

53 §§ 2265 – 2272 BGB

54 § 2272 i.V.m. § 2256 BGB

55 § 2271 Abs.1 i.V.m.§ 2296 BGB

56 § 2271 Abs.2 BGB

57 §§ 2197 – 2228 BGB

32. Wann ist ein Testament sinnvoll und notwendig?

Notwendig und sinnvoll ist ein Testament in folgenden Fällen:

| Der Erblasser möchte ... | Im Testament muss der Erblasser ... | Formulierungsbeispiele |
|---|---|--|
| die Erbfolge abweichend von der gesetzlichen Erbfolge bestimmen | den von ihm gewünschten Erben oder mehrere Erben ausdrücklich als eine Erben bezeichnen (Name, Adresse, Geburtsdatum) | „Alleinerbe soll Peter Pölzer (Adresse und Geburtsdatum angeben) werden.“ |
| für den Fall, dass ein bestimmter gesetzlicher Erbe im Erbfall nicht mehr lebt, für diesen einen Ersatzerben bestimmen | den Ersatzerben bestimmen | „Für den Fall, dass mein Sohn Franz (Name, Adresse und Geburtsdatum) zum Zeitpunkt meines Todes nicht mehr lebt, setze ich an seiner Stelle Franz Pawlowski zum Erben ein.“ |
| zwar nicht die Erbfolge wohl aber die Erbanteile abweichend von der gesetzlichen Erbfolge festlegen | die von ihm gewünschten Erbteile der Erben nach Bruchteilen bestimmen | „Die vorgenannten 5 Erben sollen zu gleichen Teilen erben.“ |
| zwar, dass die gesetzliche Erbfolge gelten soll, hat aber bestimmte Vorstellungen zur Verteilung der Vermögensgegenstände seiner Erbschaft. | eine Teilungsanordnung (s. Frage 27) aufnehmen | „Mein Sohn Walter (Adresse und Geburtsdatum angeben) erhält mein Haus in Pölsendorf. Meine Tochter Waltraud (Adresse und Geburtsdatum angeben) erhält mein Haus in Semmelburg. Beide Vermögensgegenstände werden auf den jeweiligen Erbteil angerechnet bzw. es findet ein Wertausgleich statt.“ |
| dass seine Erben im Umgang mit der Erbschaft etwas Bestimmtes tun oder unterlassen | die betreffenden Auflagen aufnehmen (s. Frage 28) | „Der Erbe soll sich bis 25 Jahre nach meinem Tod um die Pflege meines Grabes kümmern“ oder „Der Erbe soll sich nach meinem Tod um meinen Hund Bello kümmern.“ |

| Der Erblasser möchte ... | Im Testament muss der Erblasser ... | Formulierungsbeispiele |
|--|--|---|
| unabhängig von der Erbfolge einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation einen bestimmten Vermögensgegenstand zukommen lassen | den Vermächtnisnehmer (Name, Adresse, Geburtsdatum) und den Vermächtnisgegenstand (z.B. Geldbetrag, Gegenstand) präzise benennen | „Der Caritasverband (Name und Adresse angeben) erhält als Vermächtnis 5.000 Euro.“ oder „Der Kunstverein der Stadt Knieselbach e.V. (Name und Adresse angeben) soll meine sämtlichen Ölgemälde erhalten.“ |
| möchte, dass bestimmte Zuwendungen zu seinen Lebzeiten an Erben, bei der Verteilung der Erbschaft berücksichtigt werden | den bei der Erbteilung anzurechnenden Wert und den Empfänger der Zuwendung benennen | „Der meiner Tochter Elvira (Adresse und Geburtsdatum) am 1.12.2001 zugewendete Geldbetrag soll auf ihren Erbanteil angerechnet werden.“ |
| ein gemeinschaftliches Testament mit seinem Ehegatten errichten | das entweder von ihm oder dem Ehepartner eigenhändig geschriebene Testament zusammen mit dem Ehepartner unterschreiben (s. Frage 29) | „Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Der Längstlebende von uns kann über sein eigenes und das ererbte Vermögen frei verfügen“ |
| sicherstellen, dass die Verwaltung und Verteilung der Erbschaft durch eine neutrale Person bewerkstelligt wird (z.B. durch Bestellung einer Person oder Organisation als Testamentsvollstrecker) | Testamentsvollstreckung anordnen und den Testamentsvollstrecker bestimmen (s. Frage 30) | „Franz Forsch (Adresse und Geburtsdatum angeben) wird zum Testamentsvollstrecker bestimmt.“ |



33. Wann kann auf ein Testament verzichtet werden?

Der Erblasser kann darauf verzichten, ein Testament zu errichten, wenn

- ▶ er möchte, dass für seine Erbfolge die gesetzliche Erbordnung (s. Frage 5 – 10) uneingeschränkt gelten soll und
- ▶ er für die Aufteilung seiner Erbschaft unter den Erben der gesetzlichen Erbordnung keine Vorgaben machen möchte und
- ▶ ein Vermächtnis im Hinblick auf bestimmte Vermögensgegenstände nicht beabsichtigt ist sowie
- ▶ ein Bedarf für die in Frage 32 genannten Regelungen nicht besteht.

34. Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag ist in gleicher Weise wie ein Testament eine letztwillige Verfügung, also ein Dokument, in dem die Erbfolge bestimmt wird⁵⁸. Wenn der Erblasser möchte, dass seine Erbfolgebestimmungen unumstößlich sind, kann er mit der als Erbe vorgesehen Person einen Erbvertrag abschließen, der sowohl den Erblasser als auch den künftigen Erben bindet. Ein Erbvertrag ist nur wirksam, wenn er als notarieller Erbvertrag abgeschlossen wird. Er kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn der im Erbvertrag bestimmte Erbe zu Lebzeiten des Erblassers bestimmte Pflichten erfüllen soll und die Erbschaft als Gegenleistung hierfür gedacht ist. Im Unterschied zum Testament kann der Erbvertrag vom Erblasser nicht jederzeit einseitig widerrufen werden. Aufgehoben werden kann er nur dann, wenn beide Vertragsparteien dies wollen und darüber ein notarieller Aufhebungsvertrag abgeschlossen wird⁵⁹.

58 §§ 2274 – 2302 BGB
59 § 2290 BGB





Was ist im Erbfall zu tun?

Wenn der Erblasser stirbt, tritt der Erbfall ein. Jeder Mensch, der zu Lebzeiten ein Testament errichtet, stellt sich notgedrungen auch die Frage, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die im Testament bestimmte Erbfolge auch tatsächlich zur Geltung kommt. Im Folgenden sollen einige wesentliche Punkte der Umsetzung des im Testament niedergelegten letzten Willens dargestellt werden.

35. Wie kommt ein Testament zur Geltung?

Jeder Todesfall eines Menschen ist dem Standesamt zu melden⁶⁰. Anzeigepflichtig sind Familienangehörige, der Wohnungsinhaber, soziale Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim) sowie jede andere Person, die beim Sterbefall anwesend ist. Wenn die Todesanzeige beim Standesamt des letzten Wohnsitzes des Erblassers eingeht, teilt dieses den Tod dem Nachlassgericht mit. Nachlassgericht ist das für den letzten Wohnsitz des Erblassers zuständige Amtsgericht⁶¹. Soweit dort ein Testament zur Verwahrung vorliegt, wird dieses amtlich geöffnet und die darin genannten Erben werden über den Inhalt des Testaments informiert⁶². Wenn dem Nachlassgericht kein Testament vorliegt, wird es von sich aus nichts weiter veranlassen. Bei einem nicht in amtlicher Verwahrung befindlichen Testament ist jeder, der es im Besitz hat, unverzüglich verpflich-

60 § 33 PStG

61 § 347 Abs.1 S.4 FamFG

62 § 2260 BGB, §§ 348–351 FamFG

tet, es beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern⁶³. Ab 1.1.2012 sorgt zusätzlich das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (www.bundesnotarkammer.de) dafür, dass amtlich hinterlegte erbfolgerrelevante Urkunden bei der Regelung der Erbfolge berücksichtigt werden.⁶⁴ Zum einen melden die amtlichen Verwahrstellen (Nachlassgericht s. Frage 26) die Hinterlegung der erbfolgerrelevanten Urkunden an das Zentrale Testamentsregister.⁶⁵ Da auch die Standesämter die Sterbedaten an das Zentrale Testamentsregister zu melden haben, kann es die amtlichen Verwahrstellen über den Eintritt des Erbfalls informieren.⁶⁶ Zusätzlich können Nachlassgerichte und Notare beim Testamentsregister Auskunft erhalten, ob und wo ein erbfolgerrelevantes Dokument eines bestimmten Erblassers amtlich verwahrt wird.⁶⁷

36. Was haben die Erben im Erbfall zu veranlassen?

Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers geht die gesamte Erbschaft automatisch auf die Erben über (s. Frage 1). Eine ausdrücklich erklärte Annahme der Erbschaft ist hierfür nicht notwendig. Wenn der Erbe aber aus welchen Gründen auch immer das Erbe nicht annehmen will, muss er die Erbschaft innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Kenntnis vom Erbfall ausschlagen⁶⁸. Wenn ein berufener Erbe nicht sicher ist, ob er die Erbschaft eventuell wegen Überschuldung nicht annehmen will, sollte er sich so schnell wie möglich innerhalb der 6-Wochenfrist Klarheit über die Vermögenslage des Erblassers verschaffen.



37. Was ist zu tun, wenn Testamentsvollstreckung angeordnet ist?

Wenn eine Testamentsvollstreckung angeordnet ist (s. Frage 31), ist es Sache des Testamentsvollstreckers, das Erbe in Besitz zu nehmen, den Nachlass zu verwalten und alles weitere bis hin zur Auseinandersetzung der Erbschaft unter den Erben zu veranlassen.

38. Wie können die Erben ihr Erbrecht nachweisen?

Wenn angezweifelt wird, ob eine bestimmte Person Erbe und damit Inhaber aller Rechte und Pflichten des Erblassers geworden ist, kann der Erbe sein Erbrecht durch einen Erbschein⁶⁹ nachweisen. Ein Erbschein wird vom zuständigen Nachlassgericht nur erteilt, wenn er vom Erben beantragt wird⁷⁰.

63 § 2259 BGB

64 § 78a BNotO

65 § 347 FamFG

66 § 78c BNotO

67 § 78d BNotO

68 §§ 1942 – 1966 BGB

69 §§ 2353 – 2370 BGB

70 § 2353 BGB

Erbschaftssteuer

39. Was ist die Erbschaftssteuer?

Der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer, der im Erbfall Vermögen des Erblassers erwirbt, hat hierfür Erbschaftssteuer zu zahlen.

40. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?

Die Höhe der jeweils zu zahlenden Erbschaftssteuer⁷¹ ergibt sich aus den jeweiligen Steuerklassen, die nach Verwandtschaftsgraden gebildet werden:

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (in €) | Vomhundertsatz in der Steuerklasse ⁷² (Die Steuerklasse bezieht sich auf die Verhältnisse beim Empfänger eines Vermögens aus einer Erbschaft) | | |
|--|--|--|---|
| | Steuerklasse I | Steuerklasse II | Steuerklasse III |
| | <ul style="list-style-type: none"> Ehegatte, Kinder und Stiefkinder Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen | <ul style="list-style-type: none"> Eltern und Großeltern bei Schenkung unter Lebenden Geschwister Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern (Neffen, Nichten) Tante und Onkel Stiefeltern Schwiegereltern Schwiegerkinder geschiedener Ehegatte | <ul style="list-style-type: none"> alle anderen Erwerber |
| 75.000 | 7 | 15 | 30 |
| 300.000 | 11 | 20 | 30 |
| 600.000 | 15 | 25 | 30 |
| 6.000.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000.000 | 23 | 35 | 50 |
| 26.000.000 | 27 | 40 | 50 |
| über 26.000.000 | 30 | 43 | 50 |

71 § 19 ErbStG

72 § 15 ErbStG

41. Welche Steuerfreibeträge gelten für nahe Angehörige?

Die Steuerfreibeträge⁷³ ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| | Freibeträge | Besonderer Versorgungsfreibetrag | |
|---|--------------------|--|----------|
| der Erwerb <ul style="list-style-type: none"> • einer Zuwendung von Todes wegen oder • einer Schenkung unter Lebenden | | bei Zuwendungen von Todes wegen – soweit nicht erbschaftssteuerfreie Versorgungsbezüge in entsprechender Höhe gewährt werden – | |
| bleibt steuerfrei bei den folgenden Steuerschuldern | in Höhe von | zusätzlich in Höhe von | |
| • Ehegatten | 500.000 € | 256.000 € | |
| • eingetragene Lebenspartner | 500.000 € | 256.000 € | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Stiefkinder • Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder • Adoptivkinder | 400.000 € | bei einem Alter bis zu | |
| | | 5 Jahren | 52.000 € |
| | | 10 Jahren | 41.000 € |
| | | 15 Jahren | 30.700 € |
| | | 20 Jahren | 20.500 € |
| | | 27 Jahren | 10.300 € |
| • Kinder nicht verstorbener Kinder und Stiefkinder | 200.000 € | | |
| • Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen | 100.000 € | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Eltern und Großeltern bei Schenkungen • Geschwister, Neffen und Nichten, Tante und Onkel • Stiefeltern • Schwiegereltern • geschiedene Ehegatten • alle übrigen Beschenkten und Erwerber | 20.000 € | | |

73 § 16 und § 17 ErbStG

Zusätzlich ist ein vom Erben genutztes Familienheim des Erblassers unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftssteuerfrei⁷⁴.

42. Wie hoch ist die Erbschaftssteuer für gemeinnützige Organisationen?

Wenn eine gemeinnützige Organisation Erbe oder Vermächtnisnehmer eines Erblassers wird, ist keine Erbschaftssteuer zu zahlen⁷⁵. Die Caritasverbände im Bistum Mainz sind als gemeinnützig anerkannte Wohlfahrts- pflege-Organisationen daher berechtigt, Zuwendungen aus einer Erbschaft erbschaftssteuerfrei entgegenzunehmen. Die nach der Annahme der Erbschaft durch einen erbschaftssteuerpflichtigen Erben bereits entstandene Steuerpflicht erlischt wieder, soweit die Erbschaft innerhalb von 24 Monaten nach dem Tod des Erblassers oder der Übergabe der Erbschaft einer gemeinnützig anerkannten Organisation zugewendet wird⁷⁶.



74 § 13 Abs.1 Nr.4a und 4b ErbStG

75 § 13 Abs.1 Nr.16 und 17 ErbStG

76 § 29 Abs.1 Nr.4 ErbStG

Die Caritas beim Vererben mitbedenken?



Viele Menschen, die Vermögen in ihrem Leben ansparen konnten, weil sie unter guten Bedingungen ihr Leben in die eigene Hand nehmen konnten, verspüren die Verpflichtung, in Ausübung christlicher Nächstenliebe einen Teil an die Gesellschaft insbesondere für soziale Zwecke zurückzugeben. Wirtschaftlich erfolgreiche Menschen stellen sich der Erkenntnis, dass es Menschen gibt, deren Leben durch schlechte Startbedingungen überschattet ist. Die Caritas im Bistum Mainz (s. S. 33) ist in allen ihren vielfältigen Arbeitsfeldern bei diesen Menschen, wenn sie Hilfe benötigen. Um helfen zu können, benötigt die Caritas Hilfe von denen, die gern helfen wollen.





CARITAS – aus Liebe zu den Menschen

Die caritativ-sozialen Aufgaben in den Beratungszentren, Sozialstationen und Diensten der Caritas im Bistum Mainz, die nur zum Teil oder nicht über eine öffentliche, kirchliche oder sonstige Finanzierung gedeckt sind, werden erst möglich, wenn Menschen sie unterstützen. Dies kann in Form einer Spende, ehrenamtlicher Tätigkeit oder aber mit einer Testamentspende erfolgen. Die Caritas arbeitet mit und für

- ▶ Menschen, die alt oder krank sind und sich Caritas-Zeit wünschen
- ▶ Menschen ohne Arbeit, die wieder eine Chance erhalten
- ▶ junge Leute, die neue Perspektiven und Unterstützung auf ihrem Weg erhalten, z.B. bei Schuldenproblemen
- ▶ Ehepaare, bei denen es in der Familie, der Erziehung oder Partnerschaft klemmt
- ▶ Menschen, die auf die Brotkörbe angewiesen sind
- ▶ wohnungs- oder obdachlose Menschen
- ▶ Frauen, die ein Kind erwarten und Unterstützung benötigen
- ▶ Flüchtlinge und Migranten, die Anerkennung, Freunde, gleiche Rechte und Schutz brauchen
- ▶ Menschen mit psychischer Erkrankung oder mit Suchtproblemen
- ▶ Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Schwer- oder Mehrfachbehinderung
- ▶ Menschen, denen Caritas international im Katastrophenfall strukturelle Hilfen und neue Lebenschancen vermittelt

Gerne stellen wir Ihnen eine Einrichtung, oder ein Aufgabengebiet genauer vor. Wenden Sie sich an einen Ansprechpartner in Ihrer Region (Seite 32) und kommen Sie ins Gespräch mit uns.“



Die Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

Gemeinnützige Förder-Stiftungen sind darauf angelegt, dauerhaft die Vermögenserträge für die Verwirklichung sozialer Zwecke einzusetzen. Erblasser machen sich daher nicht selten im Rahmen ihrer Erbfolgeüberlegungen auch Gedanken darüber, ob sie entweder zu einer bestehenden Stiftung zustiften oder eine eigene neue Stiftung gründen sollen. Eine neue eigene Stiftung kann entweder zu Lebzeiten gegründet oder durch Testament von Todes wegen errichtet werden.

Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung



Kontakt:

Tel. 06131 / 28 26 - 220

Fax 06131 / 28 26 - 287

ketteler-stiftung@bistum-mainz.de

www.ketteler-stiftung.de

- ▶ Bei einer Gründung der Stiftung zu Lebzeiten kann der Stifter selbst die Gründung und die Arbeit seiner Stiftung miterleben. Im übrigen kann er neben den allgemeinen Steuervorteilen für Spenden zusätzlich auch die besonderen Steuervorteile für Stiftungen noch zu seinen Lebzeiten nutzen.
- ▶ Bei einer durch Auflage im Testament (s. Frage 29) angeordneten Errichtung der Stiftung steht dem Erblasser sein Vermögen zu seinen Lebzeiten uneingeschränkt zur Verfügung. Erst nach seinem Tode profitiert seine dann zu errichtende Stiftung dadurch, dass das für die Stiftung vorgesehene Vermögen erbschaftssteuerfrei vollständig in den Vermögensstock der zu gründenden gemeinnützig anerkannten Stiftung fließt.

Da eine Stiftung regelmäßig auf Dauer angelegt ist, muss sich der Stifter bei der Gründung seiner Stiftung allerdings eine ganze Reihe von Fragen beantworten:

- ▶ Welche sozialen Zwecke sind es wert, dauerhaft gefördert zu werden?
- ▶ Wie kommt die Stiftung an förderwürdige soziale Einrichtungen und Projekte?
- ▶ Wie überwacht die Stiftung die zweckentsprechende Mittelvergabe?



*Wilhelm Schulze, Stiftungsdirektor,
Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr,
Kuratoriumsvorsitzender, Thomas Karst,
Vorsitzender der Kettelerstiftung
(von links nach rechts)*

- ▶ Wie sichert die Stiftung dauerhaft den Fortbestand ihres Vermögens?
- ▶ Wer soll diese Aufgaben im Rahmen der Stiftungsverwaltung wahrnehmen, wenn der Stifter hierzu eines Tages nicht mehr in der Lage sein wird?

Die Beantwortung dieser Fragen wird wesentlich erleichtert, wenn sich ein Stifter dazu entscheidet, seine Stiftung unter dem Dach einer Dachstiftung zu errichten. Die Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung (www.ketteler-stiftung.de) versteht sich als Dachstiftung und fördert mit ihren Stiftungen die gesamte Bandbreite der sozialen Aufgaben der Caritas im Bistum Mainz. Sie bietet ihr Dach für soziale Stiftungen an, die die Aufgaben der Caritas durch ihre Erträge dauerhaft fördern sollen. Bei der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung profitiert der Stifter von der Fachkompetenz der Stiftungsorgane sowohl bei der Gründung als auch bei der Arbeit seiner Stiftung.

Der Stifter kann seine unter dem Dach der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung bestehende Stiftung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung so gestalten, wie er sie möchte. Auch Art und Umfang der Mitverantwortung des Stifters für seine Stiftung können dabei nach individuellen Wünschen gestaltet werden. Von entscheidender Bedeutung ist allerdings, dass der Stifter auf den Fortbestand seiner Stiftung unter dem Dach der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung auch für die Zeit vertrauen darf, wo er sich selbst nicht mehr um seine Stiftung kümmern kann. Dabei kann es sich um gesundheitliche Gründe handeln. Nicht selten ist es aber auch so, dass auch die Erben eines Stifters nicht sehr daran interessiert sind, die Stiftungsarbeit des Erblassers nach seinem Tod fortzusetzen.

» www.ketteler-stiftung.de

Literaturhinweise

- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich:** Erbrecht.
Köln, 23. Aufl. 2009
- Bundesministerium der Justiz:** Erben und Vererben.
Broschüre, veröffentlicht auf www.bmj.de
- Diehn, Thomas:** Das Zentrale Testamentsregister.
NJW 2011, S. 481 ff.
- Ministerim der Justiz Rheinland-Pfalz:**
www.justiz.rlp.de

Abkürzungen

- BeurKG** Beurkundungsgesetz
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- BNotO** Bundesnotarordnung
- ErbStG** Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz
- FamFG** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- LPartG** Lebenspartnerschaftsgesetz
- PStG** Personenstandsgesetz

Adressen, die weiterhelfen

Diese Broschüre kann eine rechtliche Beratung zu Fragen des Erbrechts und des Erbschaftssteuerrechts nicht ersetzen. Zu Fragen des Erbrechts und der Gestaltung des Testaments können Notare und Rechtsanwälte beraten. Das Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht

kann Fragen zu den das Nachlassgericht betreffenden Fragen geben. Zu Fragen der Erbschaftssteuer können Steuerberater und Finanzämter Auskünfte erteilen. Bei den Caritasverbänden können Sie sich an folgende Adressen wenden:

| Institution | Adresse | Persönlicher Ansprechpartner |
|--|--|--|
| Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. | Bahnstraße 32 55128 Mainz Tel.: 06131/28 26-0 www.caritas-bistum-mainz.de info@caritas-bistum-mainz.de | Thomas Domnick , Diözesancaritasdirektor Tel.: 06131/28 26-230 Heinrich Griep , Justitiar Tel.: 06131/28 26-234 |
| Caritasverband Darmstadt e.V. | Heinrichstraße 32 A 64283 Darmstadt Tel.: 06151/999-0 www.caritas-darmstadt.de info@caritas-darmstadt.de | Dr. Werner Veith , Caritasdirektor Tel.: 06151/999-122 |
| Caritasverband Gießen e.V. | Frankfurter Straße 44 35392 Gießen Tel.: 0641/79 48-0 www.caritas-giessen.de | Eva Hofmann , Caritasdirektorin Tel.: 0641/79 48-116 |
| Caritasverband Mainz e.V. | Grebenstraße 9 55116 Mainz Tel.: 06131/28 46-0 www.caritas-mainz.de info@caritas-mainz.de | Wolfgang Schnörr , Caritasdirektor Tel.: 06131/28 46-42 Magdalena Copeland , Stabsstelle Fundraising Tel.: 06131/28 46-27 |
| Caritasverband Offenbach e.V. | Platz der Deutschen Einheit 7 63065 Offenbach Tel.: 069/800 64-0 www.caritas-offenbach.de info@cv-offenbach.de | Heinz-Martin Hofmann , Caritasdirektor Tel.: 069/800 64-210 |
| Caritasverband Worms e.V. | Kriemhildenstraße 6 67547 Worms Tel.: 06241/26 81-0 www.caritas-worms.de info@caritas-worms.de | Margret Mayer , Caritasdirektorin Tel.: 06241/26 81-11 |
| Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung | Bahnstraße 32 55128 Mainz, Tel.: 06131/28 26-230 www.ketteler-stiftung.de ketteler-stiftung@bistum-mainz.de | Wilhelm Schulze , Stiftungsdirektor 06131/28 26-220 |



WEIL IHRE WERTE SINN BRAUCHEN

Rendite und Gemeinwohl im Einklang

Als Partner von Kirche und Caritas bieten wir unseren Kunden im In- und Ausland seit 1917 ebenso innovative wie maßgeschneiderte Finanzprodukte. Vom Fundraising oder Immobilienmanagement für gemeinnützige Organisationen bis hin zu sämtlichen Leistungen einer Universalbank für Privatkunden und Institutionen.

Seit jeher fußen unsere Lösungen auf dem Anspruch, marktwirtschaftliche Unternehmensziele und christliche Werte zu vereinen. Ein Anspruch, der sich in allen Bereichen unserer Arbeit spiegelt – etwa in nachhaltigen Anlagestrategien oder in ehrlicher, respektvoller Beratung.

Pax-Bank Mainz · Eppichmauergasse 10 · 55116 Mainz
Tel. 06131/2 88 87-0 · E-Mail mainz@pax-bank.de



Pax-Bank



**Caritasverband für die
Diözese Mainz e.V.**

Bahnstraße 32 | 55128 Mainz
Tel.: 06131 28 26-0

www.caritas-bistum-mainz.de
info@caritas-bistum-mainz.de
Pax-Bank | Kto. 4 000 211 015
BLZ 370 601 93